

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
hier : Erläuterungen zur Art der vorgenommenen Änderung

Neufassung der GSchO	
§ 1 Einberufung der Ratssitzungen	In Abs. 2 wird die Einladung auf elektronischen Weg abgebildet . Dies ist eine wesentliche Voraussetzung bei Einführung elektronischer/papierloser Ratsarbeit. Die übrigen Bestimmungen haben materiell keine Änderung erhalten
§ 2 Ladungsfrist	Die Ladungsfrist ist unverändert 8 Tage; hinsichtlich der Einberufung des Rates in Fällen der Dringlichkeit wurde der Passus „im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden“ gestrichen. Das Einvernehmen ist im Sinne der maßgeblichen Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechtes kein Kriterium, an das in Fällen der Dringlichkeit die Einberufung des Rates zu knüpfen ist. Insofern fand diese Passage keinen Einzug in die neue Geschäftsordnung
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung	Hinsichtlich der Fristen und Vorschlagsberechtigten erfolgt materiell keine Änderung; eine Klarstellung wird hinsichtlich der Verfahrensweise in Fällen, in denen TOP beraten werden sollen, die nicht den Aufgabenbereich der Stadt betreffen erzielt.; Der frühere Abs. 2 ist weggefallen, da die hier abgebildete Regelung nicht den Bestimmungen der GO NRW entspricht. In Fällen der Dringlichkeit ist zu einer Ratssitzung unter verkürzten Ladungsfristen einzuladen; darüber hinaus besteht in dringenden Fällen die Möglichkeit, die TO zu erweitern (siehe § 11 Abs. 2 Neufassung)
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung	Neuaufnahme entsprechend Mustergeschäftsordnung; keine Änderung in Bezug auf die jetzige Verwaltungspraxis
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung	Neuaufnahme entsprechend Mustergeschäftsordnung; keine Änderung in Bezug auf bish. Praxis
§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen	Die Regelungen des § 6 bilden sich weitestgehend bereits in der bish. GschO ab. Die Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden können wurden nach Maßgabe der MusterGSchO spezifiziert.
§ 7 Vorsitz	Keine materielle Änderung; Neuregelung entspr. § 5 (alt)
§ 8 Beschlussfähigkeit	Entsprechend MusterGschO aufgenommen; entspricht Anwendungspraxis und

	Erfordernissen der GO NRW
§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern	keine materielle Änderung
§ 10 Teilnahme an Sitzungen	keine materielle Änderung
§ 11 Änderung und Erweiterung der TO	keine materielle Änderung; ausführlichere und strukturiertere Formulierung (vgl. § 7 alt)
§ 12 Redeordnung	Keine materielle Änderung; vgl. § 11 alt; Abbildung i.S. Mustergeschäftsordnung
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung	Keine materielle Änderung; vgl. § 12 alt; jetzige Formulierung entspr. Mustergeschäftsordnung
§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste	Keine materielle Änderung; vormals in § 12 alt abgebildet
§ 15 Anträge zur Sache	Keine materielle Änderung zur bisherigen Praxis
§ 16 Abstimmung	Keine materielle Änderung; bisher im Wesentlichen in § 15 alt abgebildet
§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder	Abs. 1 und 3 entsprechen dem bish. Regelungsinhalt (§ 16 alt); Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, Abs. 2 neu aufzunehmen Dem Informationsrecht des Ratsmitgliedes wird durch § 17 Rechnung getragen; allerdings finden sich die Grenzen dann, wenn die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung dadurch unzulässig eingeschränkt zu werden droht. Durch das in Abs. 2 abgebildete Rückweisungsrecht kann dieser Einschränkung vorgebeugt werden. Die Formulierung deckt sich mit der der Mustergeschäftsordnung.
§ 18 Fragerecht der Einwohner	Keine materielle Änderung
§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht	§§ 19 22 Keine materiellen Änderungen; strukturierte Abbildung der gem. GO NRW zur Verfügung stehender Instrumente zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Sitzungsverlaufes
§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung	
§ 21 Entzug der Sitzungsentschädigung ..	
§ 22 Einspruch gg Ordnungsmaßnahmen	
§ 23 Niederschrift	Keine materiellen Änderungen
§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit	Keine materiellen Änderungen
§ 25 Grundregel	§§ 25 und 26 enthalten keine materiellen Änderungen; allerdings werden die Besonderheiten um weitere Verfahrensbestimmungen der GO NRW ergänzt und strukturiert abgebildet
§ 26 Abweichungen über das Verfahren der Ausschüsse des Rates	
§ 27 Einspruch gegen Beschlüsse Entscheidungsbefugter Ausschüsse	Die Frist wurde auf 3 Arbeitstage vereinheitlicht (vorher 4 Arbeitstage; in Sonderfällen 2 Arbeitstag vgl. § 24 alt); der Hinweis auf den Jugendhilfeausschuss ist entbehrlich, da spezialgesetzliche Regelung höherrangiges Recht darstellen und

	Regelungen der GSchO insofern nicht anwendbar sind.
§ 28 Ortsausschuss Elten	Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 die Bildung des Ortsausschusses Elten beschlossen. Die Implementierung dieses Gremiums in die bestehende Struktur bedingt die Neuaufnahme der §§ 28 – 30 in die Geschäftsordnung
§ 29 Anhörung des Ortsausschusses	
§ 30 Anregungen des Ortsausschusses	
§ 31 Ältestenrat	Keine materielle Änderung
§ 32 Fraktionen	Keine materielle Änderung
§ 33 Datenschutz	Das bisherige Regelwerk hat dem Datenschutz entsprechend der Vorgaben des Datenschutzgesetzes nur bedingt Rechnung getragen. Die Vorkehrungen hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit gewinnen aber vor dem Hintergrund des Ausbaus elektronischer Ratsarbeit noch mehr an Bedeutung. Die Abbildung der sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten ergeben sich aus §§ 33 und 34.
§ 34 Datenverarbeitung	
§ 35 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten	Keine materiellen Änderungen